

364 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

Bericht und Antrag

des Unterrichtsausschusses

über ein Bundesgesetz, mit dem das Studienförderungsgesetz geändert wird

Im Zuge der Ausschußberatung über die Regierungsvorlage betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Schülerbeihilfengesetz geändert wird (350 der Beilagen) haben die Abgeordneten Dr. Schnell, Dr. Gruber und Peter im Sinne des § 19 des Geschäftsordnungsgesetzes eine Änderung des Bundesgesetzes über die Gewährung von Studienbeihilfen und Begabtenstipendien (Studienförderungsgesetz) beantragt.

Der Antrag bezweckt gleich der beabsichtigten Neuregelung im Schülerbeihilfengesetz, im Studienförderungsgesetz klarzustellen, daß die Ge-

währung von Studienbeihilfen bzw. Begabtenstipendien den Anspruch auf Unterhalt weder dem Grunde noch der Höhe nach berührt.

Bei der Abstimmung fand der erwähnte Antrag der Abgeordneten Dr. Schnell, Doktor Gruber und Peter die einhellige Zustimmung des Ausschusses.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Unterrichtsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 7. Juni 1972

Radinger
Berichterstatter

Dr. Gruber
Obmann

Bundesgesetz vom XXXXXX 1972, mit dem das Studienförderungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Studienförderungsgesetz, BGBl. Nr. 421/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 330/1971, wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Gewährung einer Studienbeihilfe und eines Begabtenstipendiums berührt den Anspruch auf Unterhalt weder dem Grunde noch der Höhe nach.“

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich der Hochschulen, der Akademie der bildenden Künste und der theologischen Lehranstalten der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, hinsichtlich der Pädagogischen Akademien, Berufspädagogischen Lehranstalten und Lehranstalten für gehobene Sozialberufe der Bundesminister für Unterricht und Kunst, hinsichtlich der Land- und forstwirtschaftlichen Berufspädagogischen Lehranstalten der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut.